

RS Lvwg 2017/6/16 VGW- 242/035/RP02/7686/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

16.06.2017

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

WMG §16 Abs1

ZustG §16 Abs4

1. ZustG § 16 heute
2. ZustG § 16 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
3. ZustG § 16 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die verfahrensgegenständliche Aufforderung gemäß § 16 WMG ist auf Grund der Postsperre nicht an den Beschwerdeführer zugestellt worden, sondern wurde diese von einem Mitarbeiter des Insolvenzverwalters übernommen. Die belangte Behörde hätte, da der Beschwerdeführer bereits im Antrag auf sein Insolvenzverfahren hingewiesen hat, das Schriftstück mit dem Vermerk zustellen müssen, dass dieses trotz Postsperre an den Empfänger selbst zuzustellen sei. Die verfahrensgegenständliche Aufforderung gemäß Paragraph 16, WMG ist auf Grund der Postsperre nicht an den Beschwerdeführer zugestellt worden, sondern wurde diese von einem Mitarbeiter des Insolvenzverwalters übernommen. Die belangte Behörde hätte, da der Beschwerdeführer bereits im Antrag auf sein Insolvenzverfahren hingewiesen hat, das Schriftstück mit dem Vermerk zustellen müssen, dass dieses trotz Postsperre an den Empfänger selbst zuzustellen sei.

Schlagworte

Mindestsicherung – Mitwirkungspflicht, Postsperre, Zustellung an Insolvenzverwalter, Ersatzempfänger, Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.242.035.RP02.7686.2017

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at